

Anlangend den hierbei Seite 585 des jenseitigen Berichts erwähnten Antrag, welcher dahin ging,

die hohe Staatsregierung möge bei Mitwirkung zu Schaffung einer kräftigen, das gesammte Deutschland umfassenden Centralgewalt für gleichzeitige Herstellung einer zweckmäßigen allgemeinen Vertretung des deutschen Volkes Sorge tragen,

so muß die Deputation mit der im jenseitigen Berichte ausgedrückten Meinung übereinstimmen, daß nach den über diese Angelegenheit stattgehabten Verhandlungen und den von unserer Staatsregierung angewendeten vergeblichen Bemühungen, ein den Wünschen der vorigen Ständeversammlung entsprechendes Resultat zu erreichen, für jetzt ein Erfolg in dieser Sache nicht zu erwarten sei. Die Deputation glaubt vielmehr und hofft, hierin auf das Einverständnis der geehrten Kammer rechnen zu können, da diese Angelegenheit zu denjenigen Fragen gerechnet werden müsse, deren Lösung nur der zukünftigen Gestaltung der Dinge und der Einsicht der hohen Staatsregierung anheimgegeben werden kann.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über Pos. 75 a. eröffnet werden können. Ich habe zu erwarten, ob Jemand in dieser Beziehung das Wort zu ergreifen gedenkt. Es scheint dem nicht so, ich kann daher sogleich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation rathet der Kammer an, die als Beitrag zur Unterhaltung der deutschen Centralgewalt postulirten 12,000 Thlr. zu genehmigen. Ich frage: ob die Kammer ihrer Deputation beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Lühr: Zu Pos. 75 b. sagt der jenseitige Bericht Folgendes:

(s. die betreffende Stelle L.-M. II. K. Nr. 60 S. 1410.)

Unsere Deputation hat hierzu irgend etwas nicht zu bemerken und schlägt vor, dem jenseits gefaßten Beschlusse beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über Pos. 75 b. die Discussion zu beginnen haben. Es scheint auch, als wenn hier Niemand das Wort zu ergreifen gedächte, daher ich sofort zur Fragstellung verschreite. Es sind hier verlangt 8000 Thlr. matricularmäßige Beiträge nach den zu erwartenden Umlagen zur Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg und zu allgemeinen Bundeszwecken. Die Deputation rath deren Genehmigung an und ich frage: ob die Kammer ihr in dieser Beziehung beizutreten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Lühr: Zu Pos. 75 c. spricht sich der Bericht der zweiten Kammer in nachstehender Weise aus:

(siehe die betreffende Stelle L.-M. II. K. Nr. 60 S. 1411—1413.)

Im dieffseitigen Berichte wird hierzu nur noch Weniges bemerkt.

Pos. 75 c.

Matricularmäßiger Beitrag zum Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt.

13,733 Thlr. etatmäßig,  
27,466 = transitorisch.

Die Nothwendigkeit, die erste dieser beiden Summen zu bewilligen, kann einem Zweifel nicht unterliegen, denn sie macht den dritten Theil einer Beitragsquote von 41,199 Thlrn. aus, welche Sachsen zum zehnten und letzten Male zum Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt einzuzahlen hat und welcher bisher seit dem Jahre 1843 jedes Jahr mit 41,199 Thlr. von der sächsischen Regierung geleistet und von den Ständen stets bewilligt worden ist.

Der zweite Theil 27,466 Thlr. kann nach der Lage der Sache nur auf ungefähren Angaben beruhen. Zwar sind nach den beiden Deputationen mitgetheilten Unterlagen zum Zweck der Sicherstellung des Bedarfs bei plötzlich eintretender Kriegsgefahr und zur Deckung einiger außerordentlicher Bedürfnisse für sämtliche 4 Bundesfestungen 1,331,560 Fl. berechnet worden und zwar

für Ulm . . . . .	487,283 Fl. 41 Kr.
= Rastatt . . . . .	278,022 = 5 =
= Mainz und Luxemburg	566,254 = 14 =

Sa. uts.

und es würde die Beitragsquote des Königreichs Sachsen hierzu nach der Angabe im jenseitigen Deputationsberichte Seite 589 53,262 Fl. oder circa 30,435 Thlr. betragen. Demnach würde eine Bewilligung von 10,145 Thlrn. auf jedes der drei Jahre der Finanzperiode für diesen Bedarf hinreichend sein. Allein der oben angegebene Aufwand umfaßt nur die Kosten für die Armirung, Verproviantirung, Casernen- und Hospitaleinrichtung, sowie den Ersatz einiger durch die Revolution entstandener Verluste und dergleichen, keinesweges aber eigentliche Baulichkeiten an den Werken gedachter Festungen. Da nun nach Versicherung der königlichen Commissarien dergleichen Baulichkeiten außer obigem Aufwande in nächster Zeit bevorstehen, so würde zu beiden ein Bewilligung von 13,733 Thlrn. für jedes der drei Jahre, wie sie die jenseitige Deputation beantragt und die zweite Kammer genehmigt hat, wenigstens erforderlich sein, wobei die Staatsregierung sich für den Fall eintretenden Mehrbedarfs von dem ihr nach §. 89 der Verfassungsurkunde zustehenden Rechte Gebrauch zu machen immer noch vorbehält.

Die Deputation beantragt daher ad pos. 75 c.

13,733 Thlr. etatmäßig und  
13,733 = transitorisch

zu bewilligen.

Was den bei dieser Position bei dem vorigen Landtage gestellten Antrag,

daß der Bau der Festungen wieder ernsthaft in Angriff genommen und auch von allen dazu verpflichteten Staaten, namentlich von denen, welche jüngst ihre Beiträge zurückgehalten, wiederum regelmäßige Zahlungen geleistet werden,

sowie den Stand der Angelegenheit der deutschen Kriegsslotte anlangt, so nimmt die Deputation wegen beider Gegenstände